



## Haushaltssatzung der Gemeinde Bedburg-Hau für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau mit Beschluss vom 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.162.657 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.546.443 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	729.459 €
somit auf	35.816.984 €

<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.044.230 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.327.700 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	729.459 € im Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.599.300 €
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.104.150 €

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	745.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.134.300 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 1602 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.860.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.654.327 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 286 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 478 v.H.
- Gewerbesteuer auf 418 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in dieser Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze im Rahmen einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bedburg-Hau (Hebesatzsatzung) festgesetzt werden.

### § 7

entfällt

### § 8

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein entstehender oder zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 1 % des Volumens der Gesamtaufwendungen.

Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 0,5 % der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen bis zur Höhe von 20.000 Euro.

Als Wertgrenze der in den Nachtragshaushalt aufzunehmenden Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen wird im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 KomHVO NRW der Betrag von 2.500 Euro festgelegt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 10.000 € im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,

- die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
- die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
- deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

Mehrere Bewilligungen bei einem Sachkonto werden in Sinne der vorstehenden Regelung zusammengerechnet.

## § 9

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Versorgungsaufwendungen/Versorgungsauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

### ausgenommen:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind
- Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen
- Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen

Alle investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 03.02.2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19.02.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW bei der Gemeindeverwaltung Bedburg-Hau in Schneppenbaum, Rathausplatz 1, Zimmer 44, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 19.02.2025 bis einschließlich 26.02.2025 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aus. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau ([www.bedburg-hau.de](http://www.bedburg-hau.de)) eingesehen werden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekom-

men dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 12.02.2025

Stephan Reinders  
Bürgermeister